**Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der modernen Werkstoffe (EURAM)**

*KOM(87) 534 endg.*

*(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 19. November 1987)*

(87/C 325/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß 86/235/EWG (1) hat der Rat ein Forschungsprogramm über Materialien (Rohstoffe und moderne Werkstoffe, 1986—1989) angenommen, das ein Teilprogramm über moderne Werkstoffe (EURAM) mit einschließt.

Artikel 6 dieses Beschlusses ermächtigt die Kommission zur Aushandlung von Abkommen mit Drittstaaten, insbesondere mit denjenigen, die an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligt sind, damit sie voll oder zum Teil an diesem Programm mitwirken können.

Mit dem Beschluß 87/177/EWG (2) hat der Rat den Abschluß des Rahmenabkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und — unter anderem — der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Dieses Abkommen ist zu genehmigen.

Im Vertrag sind die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet moderner Werkstoffe (EURAM) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 9 des Abkommens (3) vorgesehene Mitteilung vor.

(1) ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 36.

(2) ABl. Nr. L 71 vom 14. 3. 1987, S. 29.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates bekanntgegeben.